

Verkehrspolizei-Spezialabteilung
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich
Telefon: +41 58 648 42 00
E-Mail: vpsa@kapo.zh.ch

Verfügung

vom 6. Februar 2025/Sath

Nr. 100'916

Verkehrsordnung Aufhebung Stop

Auf Antrag der Gemeinde Niederhasli vom 30. Januar 2025 (gemäss GRB-Nr. 17/2025 vom 28. Januar 2025) sowie in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001,

verfügt die Kantonspolizei:

- I Niederhasli, Ehrli- und Langackerweg.
Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Tempo-30-Zone 'Niederhasli' wird die bestehende Vortrittsregelung (Stop) auf dem Ehrli- und Langackerweg, vor der Einmündung Nöschikonerstrasse, aufgehoben. Neu gilt der Rechtsvortritt.
- II Signalisation entfernen
Signal: 3.01 (Stop)
mit dazugehörigen Markierungen

Die Aufhebung der Signalisation und der Markierung erfolgen in Absprache mit der Gemeinde Niederhasli.
- III Die Verkehrsordnung (Ziffer I und VII) ist durch die Kommunalbehörde vor dem Entfernen der Signalisation und der Markierung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde gemäss beiliegender Textvorlage bekanntzugeben.
Das mit dem Publikationsdatum versehene Inserat ist der Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, Postfach, 8010 Zürich, zuzustellen.
- IV Die Verkehrsordnung wird erst nach der amtlichen Veröffentlichung und nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist mit dem Entfernen der Signalisation und der Markierung rechtsgültig.

- V Die Ausführung ist Sache der Kommunalbehörde und darf frühestens 40 Tage nach der Veröffentlichung vorgenommen werden, wenn die Anordnung rechtsgültig geworden ist.
Die Kantonspolizei Zürich ersucht um schriftliche Bekanntgabe der Aufhebung.
- VI Zuwiderhandlungen gegen die rechtsgültige Verkehrsanordnung haben ein Strafverfahren wegen Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 in Verbindung mit Art. 27, Abs.1 SVG zur Folge.
- VII Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
- VIII Die Verfügung Nr. 11'422 vom 17. Juli 1975 ist aufgehoben
- IX Schriftliche Mitteilung an:
- Gemeinde Niederhasli

Kantonspolizei Zürich
Chefin Verkehrspolizei-Spezialabteilung



Karin Keller